

Inhalt

Aktuelles Gesetzesvorhaben

Entbürokratisierung des
Gemeinnützigkeitsrechts 1

BFH überrascht mit neuem Urteil

Müssen kommunale Kindertagesstätten
jetzt Steuern zahlen? 2

Auch Gemeinnützige betroffen

Pauschalierung der Einkommensteuer
bei Sachzuwendungen 2

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung

Auskunftserteilung an Konkurrenten durch
Finanzamt 3

+ + Newsticker + +

Verpflichtend ab 2013

Aktualisierte Muster für Zuwendungs-
bestätigungen 4

Zeitliche Verlängerung des Wahlrechts/ Klarstellung für Grundstücke

Einschränkung des Vorsteuerabzugs im
nichtwirtschaftlichen Bereich 4

Aktuelles Gesetzesvorhaben

Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Mit Datum vom 19.9.2012 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts“ (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GEG) vorgelegt, das dazu beitragen soll, das zivilgesellschaftliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern und sowohl den steuerbegünstigten Organisationen als auch den ehrenamtlich Tätigen zu ermöglichen, ihre gesamtgesellschaftlich wichtigen Aufgaben noch besser wahrzunehmen.

Dazu sollen Regelungen in der Abgabenordnung und im Einkommensteuergesetz (sowie entsprechend im Körperschaft- und Gewerbesteuer-gesetz) geändert werden. Das Inkrafttreten der Änderungen ist größtenteils zum 1.1.2013 geplant; der nächste Schritt ist nach Abstimmung im Kabinett die Vorlage des Regierungsentwurfs. Da bis zur Verabschiedung des Gesetzes noch mit diversen Änderungen zu rechnen ist, berichten wir an dieser Stelle nur überblicksartig über die geplanten Regelungen. Weitergehende Informationen erhalten Sie, wenn die endgültige Fassung feststeht.

Geplante Änderungen des Einkommensteuer-gesetzes

Die in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG geregelte sog. **Übungsleiterpauschale** soll um 300 € auf jährlich 2.400 €, die sog. **Ehrenamtpauschale** des § 3 Nr. 26 a Satz 1 EStG um 220 € auf jährlich 720 € erhöht werden.

Die Begünstigung von **Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung** (Abzug bis zu 1 Mio € im Jahr der Zuwendung und den neun folgenden Jahren) soll für zusammenveranlagte Ehegatten erleichtert werden; bisher setzte die Nutzung des auf 2 Mio € verdoppelten Abzugsbetrags voraus, dass die Spende aus dem gemeinsamen Vermögen oder dem Vermögen jedes Ehegatten erfolgte; künftig soll eine Spende von bis zu 2 Mio € auch aus dem Vermögen nur des einen Ehegatten steuermindernd möglich sein, so dass der eine Ehepartner die Abzugsmöglichkeit des Ehegatten mitnutzen kann.

Steuerverschärfend soll klargestellt werden, dass es bei den sog. **Verbrauchsstiftungen** bestimm-

mungsgemäß kein „zu erhaltendes Vermögen“ gibt, so dass für Spenden an Verbrauchsstiftungen die erweiterte Begünstigung von Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung nach § 10 b Abs. 1 a EStG nicht in Betracht kommt.

In § 10 b Abs. 3 EStG (Sachzuwendungen) soll klargestellt werden, dass bei der Zuwendung eines aus einem Betriebsvermögen entnommenen Wirtschaftsgutes bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die **auf die Entnahme entfallende Umsatzsteuer** als eigenständiger Bestandteil der Zuwendung zu berücksichtigen ist.

Im Bereich der **Spendenhaftung** soll die bisher unterschiedliche Behandlung von Personen, die unrichtige Bestätigungen ausstellen (bisher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit), und Personen, die zweckfremde Verwendung steuerbegünstigter Mittel veranlassen, gleichgestellt werden; künftig soll in beiden Fällen nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Haftung führen.

Die vorgenannten Regelungen für Ehegatten sowie Verbrauchsstiftungen sollen entsprechend für die Gewerbesteuer, die Entschärfung der Spendenhaftung entsprechend für Körperschaft- und Gewerbesteuer gelten.

Geplante Änderungen der Abgabenordnung

Zum **Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit** unterstützter Personen müssen Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen, bisher aufwendige Prüfungs- und Nachweisverfahren durchführen. Künftig sollen Barunterhalt und Naturalunterhalt gleichgestellt werden und damit

Fortsetzung auf Seite 2

die Prüfung entfallen, ob die unterstützte Person ohne die Unterhaltsleistungen einen Anspruch auf Sozialleistungen hätte und auf welche Höhe sich dieser Anspruch belaufen würde. Auch soll es ausreichen, wenn die wirtschaftliche Notlage durch eine andere amtliche Stelle (i. d. R. der Sozialleistungsträger) geprüft und festgestellt wurde; in diesem Fall bedarf es keiner zusätzlichen Kontrolle seitens der mildtätigen Organisation.

Die für gemeinnützige Körperschaften geltende Verpflichtung zur **zeitnahen Mittelverwendung**, die bisher als erfüllt angesehen wurde, wenn die Mittel bis zum Ende des Jahres eingesetzt wurden, das auf das Zuflussjahr folgte (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO), soll gelockert werden, indem die Frist um ein Jahr (also bis zum Ende des zweiten auf das Zuflussjahr folgenden Jahres) verlängert wird.

Die Möglichkeiten zur **unschädlichen Rücklagenbildung** (§ 58 Nr. 6 und 7 AO) sowie zur **zulässigen Vermögensbildung** (§ 58 Nr. 11 und 12 AO) sollen in einem neuen § 62 AO zusammengeführt

und an mehreren Stellen erweitert werden. Künftig soll die Möglichkeit bestehen,

- Beträge in Höhe der Absetzungen für Abnutzung einer Rücklage für Wiederbeschaffung zuzuführen,
- unterbliebene Zuführungen zur freien Rücklage bis zu zwei Jahre lang nachzuholen,
- Zuführungen von Überschüssen aus Vermögensverwaltung oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zum Vermögen einer Stiftung bis zum Ende des dritten auf die Errichtung folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

Der Zeitraum, in dem die Rücklagenbildung erfolgen kann, soll durch § 62 Abs. 2 AO definiert werden; die Rücklagenbildung ist danach im Jahr des Zuflusses der Mittel und den beiden folgenden Jahren möglich. Bei Entfall des Grundes für die Rücklagenbildung hat die Auflösung der Rücklage und Verwendung der Mittel künftig ebenfalls innerhalb einer zweijährigen Frist zu geschehen.

Eine zweijährige Frist soll auch für den Fall eingeräumt werden, dass das Finanzamt eine Körper-

schaft zur Verwendung unzulässig angesamelter Mittel auffordern muss (§ 63 Abs. 4 AO).

Der vorgesehene § 60 a AO soll ein neues **Verfahren zur Überprüfung der Frage schaffen, ob die Satzung einer Körperschaft den Anforderungen der Abgabenordnung genügt**. Durch die Bindungswirkung der Feststellung soll Rechtssicherheit für die steuerbegünstigten Körperschaften geschaffen werden. Das bisherige Instrument der vorläufigen Bescheinigung soll entfallen.

In einem neuen § 63 Abs. 5 AO soll festgelegt werden, dass steuerbegünstigte Körperschaften **Zuwendungsbestätigungen** nur noch ausstellen dürfen, wenn das **Datum der Freistellung** nicht länger als drei Jahre oder das **Datum der Feststellung nach § 60 a AO** nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Die Umsatzgrenze für die Klassifizierung **sportlicher Veranstaltungen als Zweckbetrieb** eines Sportvereins (§ 67 a Abs. 1 AO) soll um 10.000 € auf 45.000 € angehoben werden.

BFH überrascht mit neuem Urteil

Müssen kommunale Kindertagesstätten jetzt Steuern zahlen?

In der Praxis werden Kindertagesstätten (Kita) bei den Kommunen steuerlich unterschiedlich behandelt. Viele werden als (steuerfreie) Hoheitsbetriebe, andere als sog. Betriebe gewerblicher Art (BgA), die der Körperschaftsteuer unterliegen, behandelt. Die Finanzverwaltung hatte bisher diesbezüglich keine klare Linie.

Durch das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 12.7.2012 (I R 106/10) wurde die Rechtsanwendung erstmalig konkretisiert. Betreibt eine Gemeinde eine Kita, um dadurch den sozialgesetzlichen Anspruch von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Förderung in Tageseinrichtungen zu erfüllen, dann handelt es sich hierbei regelmäßig um einen sog. BgA, der der Körperschaftsteuer unterliegt.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf als Vorinstanz hatte dies noch anders gesehen: Es sah in

den Kita einen steuerfreien Hoheitsbetrieb. Die Vorinstanz stützte ihre Auffassung primär auf den sozialgesetzlichen Auftrag in § 24 SGB VIII, wonach alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege erforderlich ist, eine entsprechende Hilfe erhalten sollen. Anders als das FG überzeugte der sozialpolitische und sozialrechtliche Förderungsauftrag den BFH nicht. Für ausschlaggebend hält er vielmehr, dass die kommunalen Kita in einem „Anbieter- und Nachfragewettbewerb“ zu anderen Kita stehen, insbesondere auch solchen, die von privaten Leistungsträgern betrieben werden. Angesichts dessen sei das Betreiben von Kita nicht der öffentlichen Hand „eigentümlich“ und vorbehalten. Auch dass Einnahmen der kommunalen Kita aus Elternbeiträgen resultieren und sie sich (auch) aus diesen Beiträgen finanzierten, ändere daran nichts.

Es bleibt jedoch fraglich, welche steuerlichen Auswirkungen dieses Urteil praktisch hat, da die Kita normalerweise keine Gewinne erwirtschaften. Soll aber jegliches Ertragsteuerrisiko vermieden werden, ist zu überlegen, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für einen gemeinnützigen BgA geschaffen werden können. Grundsätzlich ist nämlich das Unterhalten von Kita eine Tätigkeit, die als gemeinnützig anerkannt werden kann, da mit ihr die Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO und die Erziehung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO gefördert werden. Falls aktuell, z. B. aufgrund des Fehlens einer Satzung, die der Mustersatzung der AO entspricht, eine Anerkennung nicht möglich ist, sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoll ist, die fehlenden Voraussetzungen zur Anerkennung eines gemeinnützigen BgA mit der Rechtsfolge der Befreiung von jeglichen Ertragsteuern nachzubessern.

Auch Gemeinnützige betroffen

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

Lohnsteuerußenprüfer treffen für Jahre ab 2007 zunehmend nicht mehr nur Feststellungen hinsichtlich vorgegeblicher Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer, sondern auch hinsichtlich solcher an Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer.

Hintergrund dafür ist, dass Sachzuwendungen an Geschäftspartner oder deren Arbeitnehmer regelmäßig einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil darstellen, dessen Wert häufig schwer zu ermitteln ist. Für das schenkende Unternehmen

besteht in diesen Fällen seit 2007 die Möglichkeit, für solche Zuwendungen Pauschalsteuer in Höhe von 30 % abzuführen. Für den Empfänger handelt es sich bei einer Sachzuwendung regelmäßig um einen steuerpflichtigen geldwerten

Vorteil, dessen Wert für ihn häufig schwer zu ermitteln ist.

Besteuerungsgegenstand sind Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, die nicht in Geld bestehen und die nicht gesellschaftsrechtlich veranlasst sind. Bei Zuwendungen an Dritte handelt es sich regelmäßig um Geschenke oder sog. Incentives.

Nicht betroffen sind Geschenke an Geschäftspartner, deren Wert 10 € p. a. je Empfänger nicht übersteigt, Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass sowie sog. Streuwerbartikel. Übliche Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer aus besonderem Anlass bis 40 € je Anlass sowie steuerfreie Sachbezüge an Arbeitnehmer bis zur Freigrenze von 44 € monatlich sind ebenfalls nicht betroffen.

Grundsätzlich sind solche Zuwendungen in der Gewinnermittlung bzw. Einkommensteuererklärung des Empfängers anzusetzen. Zuwendende Unternehmen werden im Rahmen von Lohnsteuer Außenprüfungen häufig unter Androhung ansonsten erfolgreicher Kontrollmitteilung an das Finanzamt des Empfängers zur Pauschalierung nach § 37 b EStG gedrängt, damit der Empfänger die Zuwendung dann nicht erneut versteuern muss. Das insofern bestehende Wahlrecht des Zuwendenden kann jedoch je Wirtschaftsjahr nur einheitlich für alle betroffenen Zuwendungen ausgeübt werden. Für Aufwendungen des Unternehmens für VIP-Logen in Sportstätten und ähnliche Sachverhalte bestehen gesonderte Vereinfachungsregeln.

Da gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden dürfen und dem allgemeinen Begünstigungs-

verbot unterliegen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO), verwundert es zunächst, dass bei den Prüfungen der Finanzverwaltung regelmäßig entsprechende Feststellungen getroffen werden. Neben Nachweisproblemen hinsichtlich der Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge von Arbeitnehmern sind dann auch die Hauptanwendungsfälle Geschenke an ehrenamtliche Vorstände, die keine Arbeitnehmer sind, sowie Aufmerksamkeiten für (Groß-)Spender und Stifter.

Gerade in letztgenannten Fällen ist jedoch zweifelhaft, ob diese Zuwendungen unter die Pauschalierung fallen, da sie beim Empfänger keiner Einkunftsart zugeordnet werden können. In diesen Fällen sollten die Feststellungen der Lohnsteuer Außenprüfer nicht akzeptiert werden. Sollten Sie hierbei Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne.

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung

Auskunftserteilung an Konkurrenten durch Finanzamt

Zweckbetriebe gemeinnütziger Organisationen unterliegen in aller Regel nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dies hat zur Folge, dass Leistungen günstiger angeboten werden können. Für nicht-gemeinnützige Unternehmen, die gleiche oder ähnliche Leistungen am Markt anbieten und denen die Möglichkeit des ermäßigten Steuersatzes nicht eröffnet ist, können sich daraus theoretisch Wettbewerbsnachteile ergeben. Das Umsatzsteuerrecht sieht deshalb vor, dass der ermäßigte Steuersatz nur dann gewährt wird, wenn genau solche Wettbewerbsnachteile nicht eintreten können, weil die gemeinnützige Organisation zu anderen Betrieben in keinen unvermeidbaren Wettbewerb tritt.

Aufgrund dieser Wettbewerbsklausel wird die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei gemeinnützigen Organisationen nicht nur vom

Finanzamt überwacht, sondern kann auch Gegenstand einer Konkurrentenklage eines Wettbewerbers sein. Dazu muss ein Mitbewerber aber erst einmal wissen, für welche Leistungen eine gemeinnützige Organisation tatsächlich den ermäßigten Steuersatz zur Anwendung bringt. Dies war - zum Vorteil gemeinnütziger Organisationen - bisher aber nicht so leicht möglich.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof nun jedoch entschieden, dass ein Unternehmer, der gegen eine potenzielle, ermäßigte Besteuerung einer gemeinnützigen Organisation vorgehen möchte, gegenüber dem Finanzamt ein Auskunftsrecht hat. In diesen Fällen gilt für das Finanzamt das Steuergeheimnis ausnahmsweise nicht. Das konkurrierende Unternehmen muss lediglich glaubhaft machen, dass eine Beeinträchtigung der eigenen Tätigkeit aufgrund der

ermäßigten Besteuerung der gemeinnützigen Organisation zumindest ernstlich in Betracht kommt. In diesen Fällen muss das Finanzamt dem Konkurrenten Auskunft über die Höhe der angewandten Umsatzsteuersätze geben.

Dieses Urteil kann für gemeinnützige Organisationen unangenehme Folgen haben, da es nicht-gemeinnützigen Konkurrenten die Möglichkeit eröffnet, beim Finanzamt den Umfang der ermäßigten Besteuerung zu erfragen. Wenn aber Konkurrenten erst über die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes Kenntnis erlangen, besteht die Gefahr, dass es vermehrt zu Konkurrentenklagen kommt und die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes versagt wird, obwohl das Finanzamt selbst den geringeren Steuersatz akzeptiert hätte.

+ + + Newsticker + + + Newsticker + + +

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen,
Schreiben vom 15.8.2012

Der AEAO zu § 53 AO wurde in einer neuen Nr. 11 dahingehend ergänzt, dass bei Personen, die Leistungen gem. SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bzw. SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, eine Kopie des entsprechenden Leistungsbescheids zum Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ausreichend ist. Darüber hinaus wurde in den AEAO zu § 68 in seiner Nr. 6 nunmehr für Integrationsbetriebe eine Ergänzung zur Berechnung der Beschäftigungsquote in Integrations-

betrieben aufgenommen. Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Vielmehr werden nur solche Beschäftigte des Integrationsprojektes berücksichtigt, die auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX beschäftigt sind.

Gemeinnützigkeit; Auslegung des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO

Hessisches Finanzgericht, 4 K 2230/09,
Urteil vom 26.4.2012

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass einer reinen Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO die Gemeinnützig-

keit zu versagen ist, wenn sie die von ihr erwirtschafteten Mittel ausschließlich an andere Körperschaften weiterleitet, deren steuerbegünstigte Satzungszwecke nicht denen der Förderkörperschaft entsprechen. Darüber hinaus geht das Finanzgericht davon aus, dass eine Körperschaft für die Inanspruchnahme von § 58 Nr. 2 AO ihre eigenen steuerbegünstigten Zwecke zumindest teilweise unmittelbar verfolgen muss. Von der Weitergabe von Mitteln einer gemeinnützigen Förderkörperschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft mit abweichenden Satzungszwecken sollte bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs daher derzeit abgesehen werden.

Verpflichtend ab 2013

Aktualisierte Muster für Zuwendungsbestätigungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit koordiniertem Ländererlass vom 30.8.2012 erneut zur Verwendung von Zuwendungsbestätigungen Stellung genommen und dem Erlass überarbeitete Muster beigelegt. Für die Muster, die spätestens ab dem 1.1.2013 zu verwenden sind, ist Folgendes zu beachten:

Die dem Ländererlass beigelegten Muster sind verbindlich. Die Zuwendungsbestätigungen können vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst erstellt werden. Es müssen dabei nur die Angaben aus den Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Die vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.

Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A4-Seite nicht überschreiten.

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgte bzw. verwendet wird.

Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern.

Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis). Für die Sachspende zutreffende Merkmale sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen (Sachspenden aus einem Betriebsvermögen oder aus dem Privatvermögen). Hierzu gibt der Erlass weitergehende Informationen.

Die Zeile: „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja/Nein“ ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger

grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.

Erfolgt der Nachweis in Form einer Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln.

Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ist R 10 b.1 Abs. 4 EStR zu beachten. Hiernach reicht als Nachweis eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person aus, wenn der Zuwendungsempfänger die Nutzung eines entsprechenden Verfahrens dem zuständigen Finanzamt angezeigt hat. Die steuerbegünstigte Körperschaft hat in jedem Fall ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren; es ist zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sind zu beachten.

Hinweis: Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen stehen als ausfüllbare Formulare unter www.formulare-bfinv.de zur Verfügung. Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31.12.2012 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Zeitliche Verlängerung des Wahlrechts/ Klarstellung für Grundstücke

Einschränkung des Vorsteuerabzugs im nichtwirtschaftlichen Bereich

Über das BMF-Schreiben vom 2.1.2012 haben wir in „NON PROFIT aktuell“ vom Mai 2012 ausführlich berichtet. Kurz nach Drucklegung und Versand wurde durch das BMF die Nichtbeanstandungsregelung verlängert. Generell ist die Einschränkung des Vorsteuerabzugs auf alle am 2.1.2012 offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nach aktuellem Stand nicht beanstandet, wenn sich die Non-Profit-Organisation für Eingangsleistungen, die vor dem 31.12.2012 (bisher 31.3.2012) bezogen wurden, auf die alte Verwaltungsauffassung beruft. Dabei ist im Falle der Anschaffung von Wirtschaftsgütern und einer vollen Zuordnung zum unternehmerischen Bereich dann aber für den gesamten Zeitraum der Nutzung die Umsatzsteuer der unentgeltlichen Wertabgaben an den nichtwirtschaftlichen Bereich herzustellen.

Darüber hinaus hat das BMF für Grundstücke, die teilunternehmerisch verwendet werden und für die der Vorsteuerabzug daher bereits nach § 15 Abs. 1b UStG ausgeschlossen ist, ergänzt, dass aufgrund der Übergangsregelung des § 27 Abs. 16 UStG eine Berufung auf die o.g. Nichtbeanstandungsregelung nicht zulässig ist. Führt dagegen § 27 Abs. 16 UStG zur Nichtanwendung des § 15 Abs. 1b UStG (Baubeginn vor dem 1.1.2011), kann bei zeitlich gestreckten Herstellungsvorgängen auch für Eingangsleistungen zur Gebäudeherstellung, die nach dem 31.12.2012 bezogen werden, die bisher geltende Verwaltungsauffassung gewählt werden.

Impressum

Herausgeber:

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Parkstraße 40 · 49080 Osnabrück

V.i.S.d.P.:

WP/StB Wolfgang Illies,
WP/StB Johannes Andrews
INTECON GmbH
Parkstraße 40 · 49080 Osnabrück

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Non-Profit-Informationen finden Sie unter der Adresse www.intecon.de in der Rubrik Aktuelles, Broschüren bzw. Non Profit.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.